

Lieber Freund!



Dein Brief vom 21 Novr hat mich gefreut, erlob⁹ ich dir zu ro, oder vielmehr, mein Lög⁹, als erlob⁹ ich es zu sein. Wir betrachten die Frage des Verhältnisses von Theorie und Praxis des musl. Rechts von den entgegengesetzten Gesichtspunkten; und dies bedauere ich keinerwegs, denn vielleicht führt so fortwährendes Studium uns zur richtigen media via. In meinem Aufsatz c. Kohler habe ich natürlich die eine Seite der Sache ausschliesslich hervorheben müssen; dass aber das figh 1^o in seinen religiösen Bestandteilen 2^o in manchen anderen Capit. soviel die Formen anbelangt, 3^o als Erziehungsmittel und Retter ideale Weltanschauung, für die Praxis hohe Bedeutung gehabt hat und noch hat, habe ich nie gelungen, vielmehr wiederholenflich betont. Nur dagegen rüttete sich meine Opposition, dass man die figh-Bücher als Testimonia des wirklichen staatlichen und sozialen Verhältnisse, der Verwaltung und des Rechtsraums auffühlt; die Geschichte verurtheilt ein solches Verfahren, von Anfang des Islams an auf jeder Seite. Dabei habe ich immer den nicht genügend beachteten Gegensatz zwischen der Zeit der vier Kalifas, vor Schule und Reichsrathsgärde noch eins waren und der späteren Zeit der Theilung dieser Mächte hervorgehoben, weil diese Trennung die bedeutendsten Folgen für die Entwicklung des figh gehabt hat. Nur bis ich nicht gestorben und höre daher & beginne auf Gegenargumente; die von dir in deinem letzten Schreiben hervorgehobtes machen mir aber den entgegengesetzten Eindruck von dem, was sie beabsichtigen. Wenn sich nicht mehr, oder anderthalb ins Feuer bringen lässt, so habe ich die Schlacht gewonnen. Die modernen Patrioti-sammlungen beweisen nur, dass immerfort viele formale Leute das Bedürfniss empfinden in einzelnen Fällen zu wissen ob Gott ihnen

dasjenige zu thun erlaubt, was ihnen wienschenwerth erscheint.
Es erregt aber von vielen anderen Bestrebungen, welche ich in Melilla
besser habe kennenzulernen als vielleicht irgend ein Europäer; welche
Rechte verlangen uns dann ein fetwa, wenn ihr Freiben, Ihr
Gewerbe vor drf. den saint Andere erregt, sodass diese
dann für gewiss an der Fortsetzung verhindern möchten, indem
sie die Handlungen der Berni-Söder als ungesetzlich, & z ver-
schreiben. Dagegen wappnet man sich durch den geschickten, unter
Mithilfe eines gelehrten Freunden präparireten Aufsage um
ein fetwa, welche Cessaire manchmal nur die Bestimmung hat,
da Sünden ein Thorechen offen zu erhalten. Solv aber ein z,
z veruntreut keinen Gegensatz dadurch zu schinden, dass es
seine Handlungen durch ein fetwa als unverantw. brandmarken
lässt und dieses Schriftstück z der gelegene Zeit und Stelle
hervorbringt. Die Obrigkeiten brauchen fetwa's um Anordnungen
zuverlässiger Natur ihren Untergaben aufdrängen zu können,
was war. Alia. Qull Jek; & ich wage zu behaupten, dass
die Mehrzahl der fetwa's beladen Gründes ihrer Ursprung
verdacht. Für die allgemeine Regierung Sünden oder allgemein
durch Gewohnheit anerkannter z z & z kommt man
solche Ausprägung nicht. Dass die französ. Regierung das militär.
Recht für Algerien als geltend anerkannt hat und bearbeitet
lins, Berneßt gar nichts; das Gleiche thut ja die niederl. Re-
gierung mit dem Safi's. Recht für Jav. Sancion a. s. o.
Wenn man einen Tüthen fragt, welches Recht für ihn gelle,
so sagt er noch heutzutage: der Kanonistische, und zuletzt nicht
von dem z z, was von dem Qull Qll, sondern das geltend
Recht nur kann geringster Rücksicht angewendet werde. Wenn
aber eine nicht-unharmend. Macht ihre unv. Urtheilbung
darüber befragt, welches Recht sie anzuerkennen, so wechselt Gelobte
und Räten übrrall und unter allen Umständen nur mit
dem Qull Namen des in ihrem Lande geltenden maqhab

Antwort. Sagt man etwa: es giebt noch viele andere unge-
schriebene Gesetze, welche wir anwenden und wir haben uns
immer viele Abrechnungen zu leisten, unsere Händler zu
fallen lassen müssen, so befindet sich als Folge einer solchen
ausführlichen Antwort neue Eingriffe von Seiten ihrer heutigen
ungläublichen Herrren; dieser gegenwärtiger berufen sie sich gegen
auf Gesetze, welche sie selbst aus dem Namen nach kennen.
Die europäischen Mächte aber, welche ihr mehrmals Ränder
regieren, hatten ausnahmslos von den vorstehenden Rechtsver-
hältnissen diese Ränder so unklare Vorstellungen, dass sie
die Mächte glaubten, die maßlich bekräftigten Moslemisch-
lich z Rechtsleben der Leute, welche dieselben anerkannten.
Lehrreich sind für Algerien in der Beziehung die Mittelhi-
lfsverschieden "directeurs des affaires arabes" u.a.
Charles Richard, welche die vorstehenden Gesetze praktisch
kennt, lehrt und befand, dass das geltend. Gesetzthuk der
Stadt des rechtsuntertändigen z ist, wo nicht die Leute
es vorziehen, ihre Sachen durch gütliches Abkommen
zu entscheiden. In einem guten Theile Javas ist das Safi's
Erbrecht durch die holländ. Regierung eingeführt worden,
ohndass dies z setzt mesta. Sie hatte nämlich die
anerkannten Safi's Rechtsbücher zur Grundlage für die
Entscheidung aller Erbfolgeprozesse bestimmt, weil
alle gelehrte Javanen behaupten, das z z gelte in
ihrem Lande. Erst nachher erfuhr man, wie das "neue
Erbrecht" der Bevölkerung missfiel.
Endlich das Bestellungsdiplom im Qull Jek. Welche ein
solches Modell eines schriftlichen etwa für die Max's beweisen?
Wenn joss eintümlicher seßt, oder meinatwegen ein Chérif
Bachir's einen gelehrten z damit beauftragte, seinem
Sohn ein Bestellungsdiplom für irgend ein Amt anzufertigen,
in welchem diesem keine Pflichten eingeschärfzt würden,

wo würde der Schreiber seine Phrasen her holen? Doch nicht aus seiner Bekanntheit mit den wirklichen Verhältnissen? Er würde dann Neuerkennungen alle die pflichten vorstellen, welche dem heiligen Geiste gemäß einem solchen Beamten aufliegen, wenngleich er sicher wüsste, dass der Beobachter nicht genug Verstand hätte, sein missverst. Gedicht zu verstehen und nur den Willen, den Amt als ein Mittel zur Selbstbereicherung selbst mit den hergehobenen Documenten der Administration zu bemüthen. Wir wissen alle was die Taliatrigisten für Verwalter und Herrscher gewesen sind! Das verhinderte aber den Taliat nicht davon, seinem Sohne ein Bestellungsdiplom auszustellen, so schrieb, so willkommen den Anforderungen des אָסָה und des צְדָקָה überhaupt entsprechend (Taliat III : ~~t. 184 ff #~~ ; ich selbst habe es s. z. aus Taijfurî in London abgeschrieben), das er dann heisst (Taliat III : 1.41) אַלְפִי נַבְלָה לֵב... אֶלְעָזָר וְעַזְבָּנָה. Der Käfîl hat seinem Meister und Herrn die Ehre seines Meisterwerks gelassen; für die Praxis hat die schöne Phrasensammlung natürlich nur fiktiv Bedeutung, dass mir darin eine ausdrückliche Silbergabe aus dem Anfange des 3ten Jahrhunderts und weiterhin all. גָּדוֹלָה ist einer neuen Beweis haben, dass solche Bestellungsdiplome nichts für die wirkliche Ausübung der צְדָקָה plausibel bereisen. Taliat würde seinem Sohne nicht gedacht haben, wenn es die Ratschläge des Käfîls seines Vaters wirklich befolgt hätte!! Unter das Rätsel des גָּדוֹלָה habe ich noch keinen Aufschluss gefunden. Ich will Dir jetzt auch ein Rätsel zur Lösung geben. In der Geschichte des גָּדוֹלָה, darum im K. S. Ag.

A.32.

finde ich einige Male Formen von den Wurzeln גָּדוֹלָה, welche vielleicht daran denken können, umso Ansicht von der eigentl. Bedeutung der Morghilen aufzuklären; vielleicht haben die Söhne ohne dass ich darum weiß, schon solche Dienste geleistet; ist der so גָּדוֹלָה בְּגָּדוֹלָה, dann ich verstehe dieselben nicht mehr. Bd. II, S. 11 das erste und das dritte Gedicht; S. 14, Z. 12, 15 S. 44, Z. 10 v. u.; S. 44, Z. 12 v. u. Was heißt das eigentlich?

Ich habe eben über Taliat ganz durchgenommen für die Geschichte der Altkönigbewegungen, namentlich als Vorbereitung des Melkam-Scherifates; eine sehr reiche Beschäftigung, welche mir nebenbei viele Anhänger für andere Zwecke gefangen hat. Zugleich habe ich die Goges' Karmalinen-memoire gelesen in der 2ten Auflg.; seine histor. Kritik gefällt mir nicht immer. Er legt vielfach zu viel Wert auf Details in den Mitteilungen der Karmeliter-Freunde über die Leben und Handlungen der אָסָה! Rieder haben wir auch nicht viel Anders.

Grüsse deine gute Frau auf Verstärktheit; im Frene
dein

Alkiden // 1886.



C. Monachusburgensis

